

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2012

Nr. 2012/949

## Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

### 1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1519 vom 14. August 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Landwirtschafts- und Waldgebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Herbst 2011.

### 2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Bärschwil Los 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 1. Oktober 2010 bis 30. Oktober 2010 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden zwei Einsprachen gegen das Vermessungswerk Bärschwil Los 2 erhoben. Eine Einsprache konnte bereinigt werden, eine andere wurde nach Erläuterungen durch den Unternehmer zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 10. April 2012 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2	Fr.	464'217.65
Anteil Bund	Fr.	366'731.95
Anteil Kanton	Fr.	48'742.85
Anteil Gemeinde	Fr.	48'742.85

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Bärschwil Los 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 366'731.95 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 350'139.95 verrechnet.

Die Gemeinde Bärschwil hat in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt Fr.40'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	26'396.30
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Bärschwil:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	8'742.85
---	-----	----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 48'742.85 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Bärschwil Los 2 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 350'139.95 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2006 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 16'592.00 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242)

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 26'396.30 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Bärschwil die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 8'742.85 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 6320000/A 70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Bärschwil das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 15. Mai 2012

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Geoinformation  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach  
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1  
Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)  
Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,  
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)  
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil über das Landwirtschafts- und Waldgebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)